

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Per E-Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

17.10.2024

Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 15% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Die Schweizer Bauwirtschaft unterstützt die in der Vorlage vorgeschlagenen Stossrichtungen für die Umsetzung des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 im Grundsatz.

Zwei einleitende Bemerkungen

Erstens schafft eine Meldepflicht für Wärmeerzeugungsanlagen eine verbesserte Datengrundlage. Es ist jedoch zentral, dass die Meldepflicht auf eine möglichst einfache, digitale Weise erfolgt, um den administrativen Aufwand tief zu halten. Die Meldepflicht soll zudem harmonisiert in den Kantonen eingeführt werden.

Zweitens ist grundsätzlich von zentraler Bedeutung, dass die neuen regulatorischen Bestimmungen zu stabilen Rahmenbedingungen, langfristiger Investitionssicherheit und gleich langen Spiessen gegenüber in- und ausländischen Konkurrenten im Bereich der Baumaterialproduktion und Wiederverwendung führen. Ebenfalls wichtig ist dabei die Entscheidung, dass nicht mehr beabsichtigt ist, die Erlöse aus den Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen dem Bundeshaushalt zuzuführen, sondern diese für die Förderung von Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen im EHS zu nutzen. Zudem erachten wir die Weiterentwicklung des EHS im Einklang mit den Regeln des EU-ETS als wichtig und richtig.

Bemerkungen mit Bezug zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Art. 3 Abs. streichen

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, in Übereinstimmung mit Artikel 4 KIG Richtwerte für einzelne Sektoren festzulegen. Der Bundesrat kann, muss aber nicht von dieser Kompetenz bei der vorliegenden Verordnung Gebrauch machen. Die Emissionen müssen sehr zeitnah in den kommenden Jahren stark und effizient wo immer möglich reduziert werden. Ab Inkrafttreten der Verordnung bleiben noch knapp 5 Jahre bis 2030. In dieser Zeitspanne sollte wo immer möglich investiert werden. Für die unmittelbare Klimawirkung ist es nicht zentral, in welchem Sektor Treibhausgasemissionen entstehen. Anreiz und Fokus müssen voll auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 des CO₂-Gesetzes sowie den Vorgaben und der Zeitachse des KIG liegen.

Art. 10 Abs. 6 anpassen

Die **nationalen** Bescheinigungen werden im Umfang der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt. **Die internationalen Bescheinigungen werden im Umfang von 98 Prozent der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistung ausgestellt.**

Begründung: Der Bundesrat kann vorsehen, dass in Übereinstimmung mit dem Pariser Übereinkommen bei der Ausstellung von Bescheinigungen ein Anteil der erzielten Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt wird. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im vorliegenden Verordnungsentwurf.

Art. 66a Abs. 1 anpassen

Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:

- a. eine Steigerung seiner Treibhausgas-effizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG17 abgeleitetes Treibhausgas-effizienzziel einhält, ~~die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel); oder~~
- b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, ~~mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).~~

Begründung: Das Mindestziel von 2.5% pro Jahr widerspricht Art. 31 Abs. 2 Bst. c CO₂-Gesetz, wonach eine Zielvereinbarung mit Massnahmen Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung ist. Wenn das Mindestziel top-down mit 2.5% pro Jahr festgelegt wird, erübrigt sich die Zielvereinbarung. Dieses Mindestziel ist nicht in jedem Sektor und bei jedem Prozess sinnvoll oder umsetzbar. Sollte das Mindestziel dennoch umgesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass dieses nicht in jedem Jahr einzuhalten ist. Dies damit für schwer zu dekarbonisierende Prozesse – beispielsweise aufgrund fehlender Technologien oder alternativer Brennstoffe – auch eine nicht-lineare Reduktion der Treibhausgasemissionen möglich bleibt. Denn es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Reduktion der Treibhausgasemissionen bei Vorliegen neuer Technologien und alternativer Brennstoffe gegen Ende des Reduktionsziels (zwischen 2035 und 2040) stattfinden wird.

Art. 72f Abs. 2 anpassen

~~Das Gesuch um Nichtberücksichtigung Die Meldung der zusätzlichen Treibhausgasemissionen ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres in der von diesem vorgeschriebenen Form einzureichen zusammen mit der Übermittlung der übrigen Angaben im Rahmen der Verminderungsverpflichtung mitzuteilen.~~

Begründung: Mit einem zusätzlichen Gesuch sowie mit einer Form, die durch das BAFU zu bezeichnen ist, werden unnötigerweise höhere Hürden geschaffen. Die Berücksichtigung hat automatisch oder zumindest lediglich durch Meldung im Rahmen des üblichen Monitorings zu erfolgen.

Antrag zu Art. 65 und 79

Überprüfung der zu publizierenden Daten und Klärung des Rechtsverhältnisses gegenüber dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) einerseits und dem Kartellgesetz (KG) andererseits.

Bauenschweiz erachtet die Publikation von umfassenden Daten, wie beispielsweise die Publikation der Emissionsdaten pro EHS-Anlage respektive pro Anlage mit einer Verminderungsverpflichtung, als problematisch. Bei derartigen Daten mag es sich auf den ersten Blick zwar nicht um Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse im engeren Sinne handeln, doch mit den notwendigen Branchenkenntnisse

über Rohstoffe, Produkte und den branchenüblichen Produktionsverfahren können sich diese als höchst sensibel und wettbewerbsrelevant herausstellen, da damit auf Art und Menge der produzierten Waren geschlossen werden kann.

Artikel 113c ff.

Die Förderanreize für die Produktion von inländischem Biogas erachten wir grundsätzlich als sinnvoll, da solche Brennstoffe auch in der Zukunft eine ernstzunehmende Alternative für viele Bauproduktionsbetrieben sein können. Aus diesem Grund unterstützen wir die Aufnahme dieses Themas in die Verordnung.

Artikel 127f anpassen

Das BAFU zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Berichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen der festgelegten Zwischenziele ganz oder teilweise aus **bei Umsetzungsbeginn der Massnahme ganz oder zumindest teilweise aus. Allfällig zu viel ausbezahlte Finanzhilfen des BAFU werden nach Umsetzung der Massnahme durch den Empfänger der Finanzhilfen wieder an das BAFU zurückerstattet.**

Begründung: Die Auszahlung der Finanzhilfen erst bei Vorlage eines Schlussberichts über die umgesetzte Massnahme ist auch in der Schweizer Bauwirtschaft mit vielen Kleinunternehmen nicht KMU-tauglich. Das ist gegenüber Grossunternehmen mit höheren finanziellen Reserven ein deutlicher Nachteil und reduziert den Anreiz für rasche Investitionen.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin